

MetallRente FONDS PORTFOLIO

dresdnerbank
asset management S.A.
luxemburg

**Der vorliegende Verkaufs-
prospekt ist nur gültig
zusammen mit dem Ergän-
zungsblatt Januar 2003.**

verkaufsprospekt/
verwaltungsreglement
august 2002

allgemeine informationen

Dieser Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Rechenschaftsbericht, dessen Stichtag nicht länger als 16 Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber zusätzlich ein Halbjahresbericht auszuhändigen. Die jeweiligen Rechenschafts- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und jeder Zahlstelle erhältlich.

Der erste geprüfte Rechenschaftsbericht für den neu aufgelegten Fonds umfasst das Geschäftsjahr bis zum 30. Juni 2003. Ein erster geprüfter Zwischenbericht erschien am 30. Juni 2002. Der erste Halbjahresbericht erscheint zum 31. Dezember 2002.

Andere als in diesem Prospekt sowie in den im Prospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

August 2002

inhalt

verkaufsprospekt

2	Der Fonds
2	MetallRente Versorgungswerk
2	Anlagepolitik
3	Risikostreuung
3	Flüssige Mittel
3	Finanzinstrumente
4	Kreditaufnahme
4	Unzulässige Geschäfte
5	Ertragsverwendung
5	Ausgabe von Anteilen
5	Rücknahme von Anteilen
6	Ausgabe- und Rücknahmepreis
6	Kosten
7	Die Verwaltungsgesellschaft
8	Die Depotbank
8	Veröffentlichungen
8	Hinweise zur Besteuerung
8	Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland
9	Widerrufsrecht des Käufers

verwaltungsreglement

10	§ 1 Grundlagen
10	§ 2 Depotbank
11	§ 3 Fondsverwaltung
11	§ 4 Risikostreuung
11	§ 5 Finanzinstrumente
11	§ 6 Notierte und nicht notierte Finanzinstrumente
11	§ 7 Devisenkurssicherung
11	§ 8 Flüssige Mittel
11	§ 9 Kreditaufnahme
11	§ 10 Unzulässige Geschäfte
12	§ 11 Ausgabe von Anteilen
12	§ 12 Rücknahme von Anteilen
12	§ 13 Ausgabe- und Rücknahmepreis
12	§ 14 Aussetzung
12	§ 15 Kosten
13	§ 16 Rechnungslegung
13	§ 17 Dauer und Auflösung des Fonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft
13	§ 18 Änderungen des Verwaltungsreglements
13	§ 19 Verjährung von Ansprüchen
13	§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache
13	§ 21 Anlagepolitik
14	§ 22 Ausschüttungen
14	§ 23 Zusammenschluss
14	§ 24 Geschäftsjahr
14	§ 25 Inkrafttreten

15 von der dam verwaltete fonds

16 ihre partner

verkaufsprospekt

der fonds

Das Sondervermögen MetallRente FONDS PORTFOLIO ist ein Dachfonds nach Teil II des Luxemburger Investmentgesetzes vom 30. März 1988. Der Fonds wurde als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) auf unbestimmte Zeit errichtet und am 8. August 2002 aufgelegt. Die Veröffentlichung des Verwaltungsreglements des Fonds erfolgt am 12. August 2002 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations. **Das Verwaltungsreglement ist ein integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.**

MetallRente Versorgungswerk

Mit einem Potenzial von über vier Millionen Arbeitnehmern bietet das MetallRente Versorgungswerk seit April 2002 ein umfangreiches Angebot im Bereich der betrieblichen Altersversorgung an. Bisher sind die Branchen Metall- und Elektroindustrie, Textil- und Bekleidungsindustrie, Holz- und Kunststoffindustrie sowie die Stahlindustrie in Deutschland der MetallRente beigetreten.

Der Dachfonds MetallRente FONDS PORTFOLIO wird in den fondsgebundenen Tarifen der MetallRente Direktversicherung und MetallRente Pensionskasse eingesetzt.

anlagepolitik

Ziel der Anlagepolitik ist es, die größeren Performancechancen der Aktienanlage mit der relativ stabilen Wertentwicklung einer Rentenanlage zu kombinieren. Dazu wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausschließlich in Anteilen der folgenden Arten von Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften angelegt:

- in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezialfonds sind, oder
- offene Investmentvermögen, bei denen die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, oder
- offene Investmentvermögen, bei denen die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben, die keine Spezialfonds sind und die in ihrem Sitzland einer funktionierenden Investimentaufsicht zum Schutz der Anleger unterliegen.

Es sollen nur solche Investmentanteile und Vermögensgegenstände erworben werden, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Diese Investmentanteile sind in der Regel nicht börsennotiert. Sofern börsennotierte Investmentanteile an einer Börse erworben werden, muss diese in einem Mitgliedstaat der OECD gelegen sein.

Was Sie außerdem über den Fonds wissen sollten

Wertpapier-Kenn-Nummer:	622 304
Erstausgabetag und Vertriebsbeginn:	8. August 2002
Erstausgabepreis: ¹⁾	EUR 52,50
Anteilscheine: ²⁾	Globalzertifikate
Ausgabeaufgeld:	zzt. 5 %
Verwaltungsvergütung:	bis zu 1,50 % p. a.
Depotbankvergütung:	bis zu 0,2 % p. a.
Geschäftsjahr: ³⁾	1. Juli bis 30. Juni
Erträge: ⁴⁾	Ausschüttung jährlich zum 15. August
Veröffentlichung im Mémorial: ⁵⁾	12. August 2002

¹⁾ inkl. Ausgabeaufschlag.

²⁾ Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

³⁾ Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung und endet am 30. Juni 2003. Ein erster geprüfter Zwischenbericht erschien am 30. Juni 2002. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. Juli und enden am 30. Juni.

⁴⁾ Fällt der Ausschüttungstermin auf ein Wochenende oder einen Bankfeiertag, gilt für die Ausschüttung der nächstfolgende Bankarbeitstag.

⁵⁾ Datum der Veröffentlichung des Verwaltungsreglements im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg.

Der Fonds kann vollständig in Zielfondsanteilen ausländischer Fonds anlegen. Diese müssen jedoch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den USA, Kanada, Hongkong oder Japan aufgelegt worden sein.

Der Fonds soll zu 20 % bis 30 % seines Vermögens aus Anteilen an Renten- und/oder Geldmarktfonds sowie zu 70 % bis 80 % seines Vermögens aus Anteilen an Aktienfonds bestehen. Das Fondsvermögen kann im Übrigen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Für oben genannte Zwecke gelten gemischte Wertpapierfonds als Aktienfonds, wenn sie aufgrund ihrer Vertragsbedingungen bzw. Satzung und aufgrund ihres Verkaufsprospekts überwiegend Aktien erwerben und/oder ausweislich ihres letzten Rechenschaftsberichts zum jeweiligen Berichtsstichtag überwiegend in Aktien investiert waren; sie gelten als Rentenfonds, wenn sie überwiegend verzinsliche Wertpapiere erwerben bzw. in solchen investiert waren.

risikostreuung

Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 % des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht unterschreiten. Höchstens 20 % des Netto-Fondsvermögens dürfen in Anteilen eines einzigen Zielfonds angelegt werden. Für den Fonds dürfen nicht mehr als 10 % der ausgegebenen Anteile des Zielfonds erworben werden. Bei Investmentvermögen, die aus mehreren Teilfonds bestehen (sogenannte Umbrella-Fonds), beziehen sich die in den beiden vorstehenden Sätzen geregelten Anlagegrenzen jeweils auf einen Teilfonds. Dabei darf es nicht zu einer übermäßigen Konzentration des Netto-Fondsvermögens auf einen einzigen Umbrella-Fonds kommen.

Für den Fonds dürfen Anteile an Zielfonds, die mehr als 5 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen, nur erworben werden, wenn die vom Zielfonds gehaltenen Anteile nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Investmentfonds oder der Investmentgesell-

schaft anstelle von Bankguthaben gehalten werden dürfen.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, kann der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden sein, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann.

flüssige mittel

Der Fonds wird angemessene flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und Geldmarktpapieren halten. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben, d. h. maximal 49 % des Netto-Fondsvermögens darf in Bankguthaben und Geldmarktpapieren gehalten werden. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs eine restliche Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

finanzinstrumente

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Fonds nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:

(a) Devisenkurssicherungsgeschäfte nach nachstehendem Absatz.

(b) Optionsrechte im Sinne des nachstehenden Absatzes, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrages einräumen, dürfen nur eingeräumt oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass

(aa) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem

(1) Wert oder Indexstand des Basiswertes zum Ausübungszeitpunkt und dem Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder

(2) Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswertes zum Ausübungszeitpunkt,

(bb) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Fonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zulässig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäfts benötigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden. Die im vorstehenden Satz genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur insofern getätigt werden, als der Verkehrswert des Finanzinstruments einschließlich des zugunsten des Fonds bestehenden Saldos aller Ansprüche aus offenen, bereits mit diesem Vertragspartner für Rechnung des Fonds getätigten Geschäften, die ein Finanzinstrument zum Gegenstand haben, 5 % des Wertes des Fondsvermögens nicht überschreitet. Bei Überschreitung der vorgenannten Grenze darf die Verwaltungsgesellschaft weitere Geschäfte mit diesem Vertragspartner nur tätigen, wenn diese zu einer Verringerung des Saldos führen.

Überschreitet der Saldo aller Ansprüche aus offenen, mit dem Vertragspartner für Rechnung des Fonds getätigten Geschäften, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, 10 % des Wertes des Fondsvermögens, so hat die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber unverzüglich diese Grenze wieder einzuhalten. Konzernunternehmen gelten als ein Vertragspartner.

kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Nettofondsvermögens aufnehmen, sofern die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zugestimmt hat.

unzulässige geschäfte

Der Fonds darf nicht in Future-, Venture Capital- oder Spezialfonds investieren. Er darf außer Investmentanteilen keine anderen Wertpapiere oder in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente erwerben, ausgenommen die im Abschnitt „Flüssige Mittel“ genannten Geldmarktpapiere. Der Fonds darf keine Vermögenswerte erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt. Wertpapierdarlehens- und -pensionsgeschäfte darf der Fonds nicht tätigen.

Sämtliche Einzelheiten zu den Anlagerichtlinien, Anlagegrenzen und Anlagebeschränkungen finden Sie in den §§ 4–10 und 21 des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements.

Die Verwaltungsgesellschaft wird das Fondsvermögen nach eingehender Analyse aller ihr zur Verfügung stehenden Informationen und unter sorgfältiger Abwägung der Chancen und Risiken investieren. Die Wertentwicklung der Fondsanteile bleibt aber von den Entwicklungen an den Geld-, Devisen- und Wertpapier-

märkten abhängig. **Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.**

ertragsverwendung

(1) Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgt.

(2) Eine Ausschüttung erfolgt auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile.

(3) Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht werden, verfallen zu Gunsten des Fonds.

ausgabe von anteilen

Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden an jedem Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg (nachstehend „Bewertungstag“ genannt) ausgegeben.

Anteilkaufaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14 Uhr bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden mit dem Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkaufaufträge werden mit dem Ausgabepreis des auf den nächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist nach jeweils zwei weiteren Bewertungstagen an die Depotbank zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und unverzüglich in entsprechender Höhe auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder

vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.

Sofern Sparpläne angeboten werden, wird der Ausgabeaufschlag (Verkaufsprovision) nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet.

Alle Anteile haben gleiche Rechte.

rücknahme von anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder die Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.

Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag bis 14 Uhr bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden mit dem Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeanträge werden mit dem Rücknahmepreis des auf den nächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt sodann unverzüglich in der für den Fonds festgelegten Währung Euro (nachstehend „Basiswährung des Fonds“ genannt).

Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Depotbank nicht zu vertretende Umstände der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.

Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

ausgabe- und rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Depotbank den Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (nachstehend „Inventarwert“ genannt) an jedem Bewertungstag. Dabei werden:

- Investmentanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
- Festgelder zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht;
- alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
- nicht auf die Basiswährung des Fonds lautende Vermögenswerte zu dem letzten Devisenmittelkurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet.

Die Berechnung des Anteilwerts erfolgt durch Teilung des Werts des Sondervermögens durch die Zahl der am Bewertungstag umlaufenden Anteile (Inventarwert pro Anteil).

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Inventarwert pro Anteil zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag (Verkaufsprovision) von bis zu 6 % hinzugerechnet werden, der zugunsten der Vertriebsstellen einbehalten wird. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.

Rücknahmepreis ist der wie vorstehend ermittelte Inventarwert pro Anteil.

Beispiel:

Inventarwert (Netto-Fondsvermögen)	EUR	100.000
: Anzahl der umlaufenden Anteile	Stück	1.000
= Inventarwert pro Anteil (Rücknahmepreis)	EUR	100
+ Ausgabeaufschlag (Verkaufsprovision), z.B. 5%	EUR	5
= Ausgabepreis	EUR	105

Die Errechnung des Inventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig ausgesetzt werden, wenn und solange die Rücknahmepreise eines erheblichen Teiles der Investmentanteile in dem Fonds nicht verfügbar sind, die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann, die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind oder es unmöglich ist, die Ermittlung des Inventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen. Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung wird unverzüglich den Anteilinhabern mitgeteilt, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

kosten

Die Vergütung für die Verwaltung des Fonds beträgt bis zu 1,5% p.a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert.

Den Zielfonds wird in der Regel von deren Verwaltungsgesellschaft eine weitere Verwaltungsvergütung belastet. Die Verwaltungsgesellschaft darf dem Fonds jedoch keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen, wenn der betreffende Zielfonds von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Fonds Anteile (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden Satzes verbunden ist. Bei der Verwaltungsvergütung kann das dadurch erreicht werden, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an solchen verbundenen Investmentvermögen entfallenden Teil jeweils um die von den erworbenen Investmentvermögen berechnete Verwaltungsvergütung – gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe – kürzt. Im jeweiligen Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht des Fonds wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die im

Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds angefallen sind, sowie die Vergütung angegeben, die von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die Depotbank erhält für die Verwahrung und Verwaltung der zu dem Fonds gehörenden Vermögensgegenstände eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,2 % p. a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert.

Die Auszahlung vorstehender Vergütungen erfolgt monatlich zum Monatsende.

Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehende Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Fonds Anteile (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden Satzes verbunden ist;
- b) Kosten für die Erstellung und den Versand der Prospekte, Verwaltungsreglements sowie der Rechenschafts-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte;
- c) Kosten der Veröffentlichung der Prospekte, Verwaltungsreglements, Rechenschafts-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
- d) Prüfungs- und Rechtsberatungskosten für den Fonds;
- e) Kosten und evtl. entstehende Steuern im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
- f) Kosten, die im Zusammenhang mit Ausschüttungen des Fonds entstehen;

g) Kosten etwaiger Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb;

h) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds insgesamt durch national und international anerkannte Ratingagenturen.

Bei den Zielfonds können den Anteilinhabern des Fonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwaltungsvergütung, Depotbankvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer, Steuern sowie sonstiger Kosten und Gebühren eintreten.

Die vorstehend unter a) bis h) genannten Kosten werden auf ca. EUR 42.000 jährlich, entsprechend 0,02 % bei einem Nettofondsvermögen von EUR 250 Mio., geschätzt.

die verwaltungsgesellschaft

Das Sondervermögen MetallRente FONDS PORTFOLIO wird von der dresdnerbank asset management S.A. (dam), Luxemburg, verwaltet. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 21. April 1988 als „société anonyme“ (Aktiengesellschaft) auf der Grundlage des Gesetzes betreffend die Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 einschließlich Änderungsgesetzen im Großherzogtum Luxemburg auf unbestimmte Zeit gegründet. Sitz der Verwaltungsgesellschaft ist Senningerberg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 25. Mai 1988 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations, veröffentlicht. Weitere Angaben zur Verwaltungsgesellschaft finden Sie am Ende dieses Verkaufsprospekts/Verwaltungsreglements im Abschnitt „Ihre Partner“.

Die dresdnerbank asset management S.A., Luxemburg, ist zugleich Hauptverwaltungsstelle des Fonds. Sie kann jedoch unter ihrer Verantwortung und Aufsicht sowohl einzelne als auch sämtliche Aufgaben der Hauptverwaltung an einen in Luxemburg ansässigen Dritten übertragen.

Die dresdnerbank asset management S.A., Luxemburg, verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentfonds nach Luxemburger Recht.

Ihre Aufgabe ist es, die in die Fonds eingezahlten Gelder gemäß der im Verwaltungsreglement festgelegten Anlagepolitik anzulegen.

die depotbank

Depotbank ist die Dexia Banque Internationale à Luxembourg S.A., Luxemburg, eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts. Die Rechte und Pflichten der Depotbank ergeben sich aus § 2 des nachstehenden Verwaltungsreglements. Weitere Angaben zur Depotbank sind am Ende dieses Verkaufsprospekts/Verwaltungsreglements im Abschnitt „Ihre Partner“ enthalten.

Die bei der Depotbank gehaltenen Bankguthaben sind nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

veröffentlichungen

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür Sorge, dass die für die Anteilhaber bestimmten Informationen in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dazu zählt insbesondere die Veröffentlichung der Anteilpreise in den Ländern, in denen Anteile des Fonds öffentlich vertrieben werden. In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Veröffentlichung des Ausgabe- und Rücknahmepreises börsentäglich in der Börsenzeitung. Darüber hinaus können die Ausgabe- und Rücknahmepreise auch bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erfragt werden.

hinweise zur besteuierung

Der Fonds wird im Großherzogtum Luxemburg mit einer „taxe d’abonnement“ von jährlich 0,05 % auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen, soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits der taxe d’abonnement unterliegen, besteuert. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg nicht besteuert. Sie können jedoch etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsver-

mögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilhaber einholen.

Thesaurierte Erträge unterliegen in Luxemburg derzeit keinem Quellensteuerabzug. Anteilhaber, die nicht in Luxemburg ansässig sind bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen in Luxemburg weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

vertrieb in der bundesrepublik deutschland

Der Vertrieb der Fondsanteile ist nach §7 des Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile und über die Besteuerung der Erträge aus ausländischen Investmentanteilen (AuslInvestmG) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn angezeigt worden. **Weder die Verwaltungsgesellschaft noch der Fonds unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht noch einer anderen staatlichen Aufsicht durch eine deutsche Behörde.**

Für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland ist der deutsche Wortlaut dieses Verkaufsprospekts, des Verwaltungsreglements sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichungen maßgebend.

Gerichtsstand für Klagen gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Vertriebsstellen, die auf den Vertrieb der Fondsanteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Frankfurt am Main. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.

Angaben zum Repräsentanten finden Sie am Ende dieses Verkaufsprospekts/Verwaltungsreglements im Abschnitt „Ihre Partner“.

widerrufsrecht des käufers

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer oder Vermittler zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer nach § 11 AuslInvestmG berechtigt, seine Kauferklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder deren Repräsentanten zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Abgabe der Kauferklärung, frühestens jedoch mit der Aushändigung des Verkaufsprospekts. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat.

Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile (§ 21 Abs. 2 bis 4 KAGG) am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung und die bezahlten Kosten zu erstatten.

verwaltungsreglement

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und der Anteilinhaber hinsichtlich des Sondervermögens MetallRente FONDS PORTFOLIO bestimmen sich nach dem folgenden Verwaltungsreglement.

§ 1 Grundlagen

1. Der Name des Fonds lautet MetallRente FONDS PORTFOLIO.
2. Der Fonds ist ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen. Er wurde als fonds commun de placement nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg gegründet und wird von der dresdnerbank asset management S.A., einer Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt), im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger (nachstehend „Anteilinhaber“ genannt) verwaltet.
3. Die Verwaltungsgesellschaft legt das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung gesondert von dem eigenen Vermögen an. Über die sich hieraus ergebenden Rechte stellt die Verwaltungsgesellschaft Anteile aus, die auf den Inhaber lauten und in Globalzertifikaten verbrieft sind. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.
4. Die Anteilinhaber sind an dem Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Alle Anteile haben gleiche Rechte.
5. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilinhaber das Verwaltungsreglement sowie dessen genehmigte und veröffentlichte Änderungen an.
6. Die jeweils gültige Fassung sowie sämtliche Änderungen werden im „Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (nachstehend „Mémorial“ genannt), veröffentlicht.

§ 2 Depotbank

1. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Dexia Banque Internationale à Luxembourg S.A., Luxemburg, zur Depotbank ernannt. Die Funktion der Depotbank richtet sich nach dem Gesetz, dem Verkaufsprospekt und dem Verwaltungsreglement. Die Depotbank handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten – vorausgesetzt, diese stehen in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsreglement, dem Depotbankvertrag, dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt und dem Gesetz.

2. Die Depotbank verwahrt alle Vermögenswerte des Fonds in gesperrten Konten oder Depots, über die nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements verfügt werden darf. Die Depotbank kann unter ihrer Verantwortung und mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft Vermögenswerte des Fonds bei anderen Banken im Ausland oder bei Wertpapiersammelstellen in Verwahrung geben, sofern die Vermögenswerte an einer ausländischen Börse zugelassen, in einen ausländischen geregelten Markt einbezogen sind oder es sich um sonstige ausländische Vermögenswerte handelt, die nur im Ausland lieferbar sind.
3. Die Depotbank wird im Rahmen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen insbesondere Anteile gegen Zahlung des Ausgabepreises ausgeben sowie den Rücknahmepreis bei der Rücknahme von Anteilen und eventuelle Ausschüttungen an die Anteilinhaber auszahlen. Sie wird ferner aus den gesperrten Konten den Kaufpreis für vom Fonds erworbene Vermögenswerte zahlen, Vermögenswerte, die für Rechnung des Fonds verkauft wurden, gegen Zahlung des Kaufpreises übertragen und aus den gesperrten Konten die notwendigen Einschüsse beim Abschluss von Terminkontrakten leisten.

Sie wird dafür sorgen, dass

- a) alle Vermögenswerte des Fonds unverzüglich auf den gesperrten Konten bzw. Depots eingehen, insbesondere der Rücknahmepreis aus dem Verkauf von Investmentanteilen, anfallende Erträge und von Dritten zu zahlende Optionsprämien sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises abzüglich der Verkaufsprovision und jeglicher eventueller Ausgabesteuern unverzüglich auf den gesperrten Konten des Fonds verbucht werden;
- b) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Auszahlung und die Entwertung der Anteile, die für Rechnung des Fonds vorgenommen werden, dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
- c) die Berechnung des Inventarwerts und des Werts der Anteile den gesetzlichen Vorschriften und dem Verwaltungsreglement gemäß erfolgt;
- d) bei allen Geschäften, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen bei ihr eingeht;
- e) die Erträge des Fondsvermögens gemäß dem Verwaltungsreglement verwendet werden;
- f) Investmentanteile höchstens zum Ausgabepreis gekauft und mindestens zum Rücknahmepreis verkauft werden;

- g) sonstige Vermögenswerte und Optionen höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln nach § 13 angemessen ist, und die Gegenleistung im Falle der Veräußerung dieser Vermögenswerte den zuletzt ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich unterschreitet;
 - h) die gesetzlichen und vertraglichen Beschränkungen bezüglich des Kaufs und Verkaufs von Optionen und Finanzterminkontrakten eingehalten werden.
4. Die Depotbank entnimmt für die Verwaltungsgesellschaft aus den gesperrten Konten des Fonds nur die in diesem Verwaltungsreglement festgesetzten Vergütungen und, jedoch nur nach Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft, für sich die ihr gemäß diesem Verwaltungsreglement zustehende Vergütung. Die Regelung in § 15 dieses Verwaltungsreglements über die Belastung des Fondsvermögens mit sonstigen Kosten und Gebühren bleibt unberührt.
 5. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Depotbank berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen
 - Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft geltend zu machen;
 - gegen Vollstreckungsmaßnahmen von Dritten Widerspruch zu erheben und vorzugehen, wenn wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Fondsvermögen nicht haftet.Die vorstehend unter dem ersten Gedankenstrich getroffene Regelung schließt die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Verwaltungsgesellschaft durch die Anteilinhaber nicht aus.
- Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anteilinhaber gegen die Depotbank geltend zu machen. Dies schließt die Geltendmachung dieser Ansprüche durch die Anteilinhaber nicht aus.
6. Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft sind berechtigt, die Depotbankbestellung jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam, wenn eine Bank, die die Bedingungen des Gesetzes über die Organisationen für gemeinschaftliche Anlagen vom 30. März 1988 erfüllt, die Pflichten und Funktionen als Depotbank gemäß dem Verwaltungsreglement übernimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die bisherige Depotbank zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber ihren Pflichten und Funktionen gemäß Art. 17 des o.g. Gesetzes als Depotbank in vollem Umfang nachkommen.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Verwaltungsgesellschaft handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anteilinhaber. Sie kann unter eigener Verantwortung und auf ihre Kosten Anlageberater hinzuziehen und/oder sich des Rats eines Anlageausschusses bedienen.
2. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, gemäß den Bestimmungen dieses Verwaltungsreglements mit den von den Anteilinhabern eingelegten Geldern Vermögenswerte zu erwerben, sie wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner zu allen sonstigen Rechtshandlungen ermächtigt, die sich aus der Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds ergeben.

§ 4 Risikostreuung

1. Der Wert der Zielfondsanteile darf 51 % des Wertes des Netto-Fondsvermögens nicht unterschreiten.
2. Höchstens 20 % des Netto-Fondsvermögens dürfen in Anteilen eines einzigen Zielfonds angelegt werden. Für den Fonds dürfen nicht mehr als 10 % der ausgegebenen Anteile eines Zielfonds erworben werden. Bei Investmentvermögen, die aus mehreren Teilfonds bestehen (sogenannte Umbrella-Fonds), beziehen sich die in diesem Absatz geregelten Anlagegrenzen jeweils auf einen Teilfonds.
3. Für den Fonds dürfen Anteile an Zielfonds, die mehr als 5 % des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen Investmentvermögen anlegen dürfen, nur erworben werden, wenn die vom Zielfonds gehaltenen Anteile nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Investmentfonds oder der Investmentgesellschaft anstelle von Bankguthaben gehalten werden dürfen.

§ 5 Finanzinstrumente

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für Rechnung des Fonds nur folgende Geschäfte tätigen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben:
 - a) Devisenkurssicherungsgeschäfte nach nachstehendem § 7.
 - b) Optionsrechte im Sinne des nachstehenden § 7, deren Optionsbedingungen das Recht auf Zahlung eines Differenzbetrages einräumen, dürfen nur eingetrufen oder erworben werden, wenn die Optionsbedingungen vorsehen, dass
 - aa) der Differenzbetrag zu ermitteln ist als ein Bruchteil, das Einfache oder das Mehrfache (Differenzbetragsmultiplikator) der Differenz zwischen dem – Wert oder Indexstand des Basiswertes zum Ausübungszeitpunkt und dem Ba-

- sispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand oder
- Basispreis oder dem als Basispreis vereinbarten Indexstand und dem Wert oder Indexstand des Basiswertes zum Ausübungszeitpunkt,
- bb) bei negativem Differenzbetrag eine Zahlung entfällt.

§ 6 Notierte und nicht notierte Finanzinstrumente

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf Geschäfte tätigen, die zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben.
2. Geschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassene oder in einen anderen organisierten Markt einbezogene Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, dürfen nur mit geeigneten Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf der Grundlage standardisierter Rahmenverträge getätigt werden.
3. Die im vorstehenden Absatz genannten Geschäfte dürfen mit einem Vertragspartner nur insofern getätigt werden, als der Verkehrswert des Finanzinstruments einschließlich des zugunsten des Fonds bestehenden Saldos aller Ansprüche aus offenen, bereits mit diesem Vertragspartner für Rechnung des Fonds getätigten Geschäften, die ein Finanzinstrument zum Gegenstand haben, 5 % des Wertes des Fondsvermögens nicht überschreitet. Bei Überschreitung der vorgenannten Grenze darf die Verwaltungsgesellschaft weitere Geschäfte mit diesem Vertragspartner nur tätigen, wenn diese zu einer Verringerung des Saldos führen. Überschreitet der Saldo aller Ansprüche aus offenen, mit dem Vertragspartner für Rechnung des Fonds getätigten Geschäften, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, 10 % des Wertes des Fondsvermögens, so hat die Verwaltungsgesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber unverzüglich diese Grenze wieder einzuhalten. Konzernunternehmen gelten als ein Vertragspartner.

§ 7 Devisenkurssicherung

1. Die Verwaltungsgesellschaft darf nur zur Währungskurssicherung von in Fremdwährung gehaltenen Vermögensgegenständen für Rechnung des Fonds Devisenterminkontrakte verkaufen sowie nur Verkaufsoptionsrechte auf Devisen oder Verkaufsoptionsrechte auf Devisenterminkontrakte erwerben, die auf dieselbe Währung lauten.
2. Eine indirekte Absicherung über eine dritte Währung ist unter Verwendung von Devisenterminkontrakten nur zuläs-

sig, wenn sie zum Zeitpunkt des Abschlusses dem gleichen wirtschaftlichen Ergebnis wie bei einer Direktabsicherung entspricht und gegenüber einer Direktabsicherung keine höheren Kosten entstehen.

3. Devisenterminkontrakte und Kaufoptionsrechte auf Devisen und Devisenterminkontrakte dürfen im Falle schwebender Verpflichtungsgeschäfte nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung des Geschäfts benötigt werden.
4. Die Verwaltungsgesellschaft wird von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten hält.

§ 8 Flüssige Mittel

Der Fonds wird angemessene flüssige Mittel in Form von Bankguthaben und Geldmarktpapieren halten. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben, d.h. maximal 49 % des Netto-Fondsvermögens darf in Bankguthaben und Geldmarktpapieren gehalten werden. Die Geldmarktpapiere dürfen im Zeitpunkt des Erwerbs für den Fonds eine restliche Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

§ 9 Kreditaufnahme

Die Verwaltungsgesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilinhaber kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Nettofondsvermögens aufnehmen, sofern die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt.

§ 10 Unzulässige Geschäfte

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds nicht:

- a) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
- b) Vermögenswerte erwerben, deren Veräußerung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen irgendwelchen Beschränkungen unterliegt;
- c) in Future-, Venture Capital- oder Spezialfonds investieren;
- d) außer Investmentanteilen andere Wertpapiere oder in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente erwerben, ausgenommen die in § 8 genannten Geldmarktpapiere;
- e) in Immobilien anlegen und Waren oder Warenkontrakte kaufen oder verkaufen;
- f) Edelmetalle oder über Edelmetalle lautende Zertifikate erwerben;
- g) Vermögenswerte des Fonds verpfänden oder sonst belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherung abtreten, sofern dies nicht zur Besicherung einer zulässigen Kreditaufnahme zu Lasten des Fonds dient;
- h) Wertpapier-Leerverkäufe tätigen oder Kauf-Optionen auf Vermögensgegenstände verkaufen, welche zum Zeit-

punkt der Einräumung der Kauf-Option nicht zum Fondsvermögen gehören;
i) Wertpapierdarlehens- und -pensionsgeschäfte abschließen.

§ 11 Ausgabe von Anteilen

1. Anteile können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, den Zahlstellen oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Sie werden an jedem Bankarbeits- und Börsentag in Frankfurt am Main und Luxemburg (nachstehend „Bewertungstag“ genannt) ausgegeben.
2. Anteilkauaufträge, die an einem Bewertungstag bis 14 Uhr bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden mit dem Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anteilkauaufträge werden mit dem Ausgabepreis des auf den nächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet. Der Ausgabepreis ist nach jeweils zwei weiteren Bewertungstagen an die Depotbank zahlbar.
3. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank von dieser im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben und unverzüglich in entsprechender Höhe auf einem vom Zeichner anzugebenden Depot gutgeschrieben.
4. Die Anzahl der abgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen; etwa bereits geleistete Zahlungen werden in diesen Fällen unverzüglich erstattet.
5. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird der Ausgabeaufschlag (Verkaufsprovision) nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet.

§ 12 Rücknahme von Anteilen

1. Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile über die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder die Zahlstellen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, an jedem Bewertungstag die Anteile für Rechnung des Fonds zurückzunehmen.
2. Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag bis 14 Uhr bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden mit dem Rücknahmepreis des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Rücknahmeanträge werden mit dem Rücknahmepreis des auf den nächsten Bewertungstag folgenden Bewertungstages abgerechnet. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt sodann unverzüglich in der für den Fonds festge-

legten Währung Euro (nachstehend „Basiswährung des Fonds“ genannt).

3. Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z. B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere, von der Depotbank nicht zu vertretende Umstände der Überweisung des Rücknahmepreises entgegenstehen.
4. Bei massiven Rücknahmeverlangen bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, nach vorheriger Zustimmung der Depotbank die Anteile erst dann zum gültigen Rücknahmepreis zurückzunehmen, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anteilinhaber, entsprechende Vermögenswerte veräußert hat.

§ 13 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Verwaltungsgesellschaft unter Aufsicht der Depotbank den Wert der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds (nachstehend „Inventarwert“ genannt) an jedem Bewertungstag. Dabei werden:
 - Investmentanteile zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
 - flüssige Mittel zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet;
 - Festgelder zum Renditekurs bewertet, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht;
 - alle anderen Vermögenswerte zum wahrscheinlichen Realisierungswert bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben zu bestimmen ist;
 - nicht auf die Basiswährung des Fonds lautende Vermögenswerte zu dem letzten Devisenmittelkurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet.
2. Die Berechnung des Anteilwerts erfolgt durch Teilung des Werts des Sondervermögens durch die Zahl der am Bewertungstag umlaufenden Anteile (Inventarwert pro Anteil).
3. Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Inventarwert pro Anteil zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag (Verkaufsprovision) von bis zu 6 % hinzugerechnet werden, der zugunsten der Vertriebsstellen einbehalten wird. Sofern in einem Land, in dem Anteile ausgegeben werden, Stempelgebühren oder andere Belastungen anfallen, erhöht sich der Ausgabepreis entsprechend.
4. Rücknahmepreis ist der nach Abs. 2 ermittelte Inventarwert pro Anteil.

§ 14 Aussetzung

1. Die Errechnung des Inventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann von der Verwaltungsgesellschaft zeitweilig ausgesetzt werden, wenn und solange
 - die Rücknahmepreise eines erheblichen Teiles der Investmentanteile in dem Fonds nicht verfügbar sind;
 - die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann;
 - die Gegenwerte bei Käufen sowie Verkäufen nicht zu transferieren sind;
 - es unmöglich ist, die Ermittlung des Inventarwerts ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung wird unverzüglich den Anteilinhabern mitgeteilt, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

§ 15 Kosten

1. Die Vergütung für die Verwaltung des Fonds beträgt bis zu 1,5 % p.a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert. Die Verwaltungsgesellschaft darf dem Fonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung für die erworbenen Anteile berechnen, wenn der betreffende Zielfonds von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Fonds Anteile (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden Satzes verbunden ist.
2. Die Depotbank erhält für die Verwaltung und Verwaltung der zu dem Fonds gehörenden Vermögenswerte eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,2 % p.a., errechnet auf den täglich ermittelten Inventarwert.
3. Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt monatlich zum Monatsende.
4. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten entstehende Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Diese Beschränkung ist ebenfalls in den Fällen anwendbar, in denen der Fonds Anteile

- (Aktien) einer Investmentgesellschaft erwirbt, mit der er im Sinne des vorhergehenden Satzes verbunden ist;
- b) Kosten für die Erstellung und den Versand der Prospekte, Verwaltungsreglements sowie der Rechenschafts-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte;
 - c) Kosten der Veröffentlichung der Prospekte, Verwaltungsreglements, Rechenschafts-, Halbjahres- und ggf. Zwischenberichte sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Bekanntmachungen an die Anteilinhaber;
 - d) Prüfungs- und Rechtsberatungskosten für den Fonds;
 - e) Kosten und evtl. entstehende Steuern im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung;
 - f) Kosten, die im Zusammenhang mit Ausschüttungen des Fonds entstehen;
 - g) Kosten etwaiger Börseneinführungen und/oder der Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb;
 - h) Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Fonds insgesamt durch national und international anerkannte Ratingagenturen.

§ 16 Rechnungslegung

1. Der Fonds und dessen Bücher werden durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird, geprüft.
2. Spätestens vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Rechenschaftsbericht für den Fonds.
3. Binnen zwei Monaten nach Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft einen ungeprüften Halbjahresbericht für den Fonds.
4. Im Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge angegeben, die im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds angefallen sind, sowie die Vergütung angegeben, die von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft oder einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem Fonds gehaltenen Anteile berechnet wurde.
5. Die Berichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und den Zahlstellen erhältlich.

§ 17 Dauer und Auflösung des Fonds sowie Kündigung der Verwaltungsgesellschaft

1. Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet; er kann jedoch jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

2. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit einer Frist von mindestens drei Monaten kündigen. Die Kündigung wird im Mémorial sowie in dann zu bestimmenden Tageszeitungen in den Ländern veröffentlicht, in denen Anteile des Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Verwaltungsgesellschaft, den Fonds zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über den Fonds auf die Depotbank über, die ihn gemäß Abs. 3 abzuwickeln und den Liquidationserlös an die Anteilinhaber zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die Verwaltungsvergütung entsprechend § 15 beanspruchen. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann sie jedoch von der Abwicklung und Verteilung absehen und die Verwaltung des Fonds nach Maßgabe des Verwaltungsreglements einer anderen Luxemburger Verwaltungsgesellschaft übertragen.
3. Wird der Fonds aufgelöst, ist dieses im Mémorial sowie zusätzlich in drei Tageszeitungen zu veröffentlichen. Die Verwaltungsgesellschaft wird zu diesem Zweck, neben einer luxemburgischen Tageszeitung, Tageszeitungen der Länder auswählen, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen werden am Tage der Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds eingestellt. Die Vermögenswerte werden veräußert, und die Depotbank wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder von der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilhabern nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nach Abschluss des Liquidationsverfahrens nicht von Anteilhabern eingezogen worden sind, werden von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

§ 18 Änderungen des Verwaltungsreglements

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.
2. Änderungen des Verwaltungsreglements werden im Mémorial veröffentlicht und treten, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 19 Verjährung von Ansprüchen

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Verwaltungsgesellschaft.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegen der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und den Fonds dem Recht und der Gerichtsbarkeit anderer Staaten, in denen die Anteile vertrieben werden, zu unterwerfen, sofern dort ansässige Anleger bezüglich Zeichnung und Rückgabe von Anteilen Ansprüche gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank geltend machen.
3. Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können für sich selbst und den Fonds Übersetzungen in Sprachen von Ländern als verbindlich erklären, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

§ 21 Anlagepolitik

1. Ziel der Anlagepolitik ist es, die größten Performancechancen der Aktienanlage mit der relativ stabilen Wertentwicklung einer Rentenanlage zu kombinieren. Dazu wird das Fondsvermögen nach dem Grundsatz der Risikostreuung ausschließlich in Anteilen der folgenden Arten von Investmentfonds und/oder Investmentgesellschaften angelegt:
 - in der Bundesrepublik Deutschland aufgelegte Sondervermögen, die keine Spezialfonds sind, oder
 - offene Investmentvermögen, bei denen die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben und die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden dürfen, oder
 - offene Investmentvermögen, bei denen die Anteilinhaber das Recht zur Rückgabe der Anteile haben, die keine Spezialfonds sind und die in ihrem Sitzland einer funktionierenden Investmentaufsicht zum Schutz der Anleger unterliegen.
2. Es sollen nur solche Investmentanteile und Vermögensgegenstände erworben werden, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Diese Investmentanteile sind in der Regel nicht börsennotiert. Sofern börsennotierte Investmentanteile an einer Börse erworben wer-

den, muss diese in einem Mitgliedstaat der OECD gelegen sein.

3. Der Fonds kann vollständig in Zielfondsanteilen ausländischer Fonds anlegen. Diese müssen jedoch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, den USA, Kanada, Hongkong oder Japan aufgelegt worden sein.
4. Der Fonds soll zu 20 % bis 30 % seines Vermögens aus Anteilen an Renten- und/oder Geldmarktfonds sowie zu 70 % bis 80 % seines Vermögens aus Anteilen an Aktienfonds bestehen. Das Fondsvermögen kann im Übrigen in allen anderen zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.
5. Für Zwecke des Absatzes 4 Satz 1 gelten gemischte Wertpapierfonds als Aktienfonds, wenn sie aufgrund ihrer Vertragsbedingungen bzw. Satzung und aufgrund ihres Verkaufsprospekts überwiegend Aktien erwerben und/oder ausweislich ihres letzten Rechenschaftsberichts zum jeweiligen Berichtsstichtag überwiegend in Aktien investiert waren; sie gelten als Rentenfonds, wenn sie überwiegend verzinsliche Wertpapiere erwerben bzw. in solchen investiert waren.

§ 22 Ausschüttungen

1. Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt jedes Jahr, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung entsprechend den in Luxemburg gültigen Bestimmungen erfolgt.
2. Eine Ausschüttung erfolgt auf die am Ausschüttungstag umlaufenden Anteile.
3. Ausschüttungsbeträge, die nicht innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung der Ausschüttungserklärung geltend gemacht werden, verfallen zu Gunsten des Fonds.

§ 23 Zusammenschluss

1. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds mit einem anderen Sondervermögen luxemburgischen Rechts zusammenschließen, das unter den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 30. März 1988 über die Organismen für gemeinschaftliche Anlagen fällt.
2. Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss gem. Abs. 1, so ist dies mit einer Frist von einem Monat vor dem Inkrafttreten im Mémorial und der Tagespresse der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist. Unter Berücksichtigung des § 14 haben die Anteilinhaber in diesem Zeitraum die Möglichkeit, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

§ 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fonds beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründung und endet am 30. Juni 2003.

§ 25 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungsreglement trat am 10. Mai 2002 in Kraft.

von der dam verwaltete fonds

Die dresdnerbank asset management S.A., Luxemburg, verwaltete bei Drucklegung dieses Verkaufsprospekts folgende Investmentfonds:

Fondsname	Fondsname
Allianz Suisse – Strategy Fund	DIT-LUX BONDSELECT US \$
dbi-LiquiditätsManager	DIT-LUX BONDSPEZIAL
dbi-LUX KAPITALaktiv	DIT-LUX CASH EURO
dbi-LUX KMU RENDITEPLUS	DIT-LUX CORPORATE BOND EUROPA
dbi-ZinsManager	DIT-LUX CORPORATE BOND EUROPA HiYield
DIT-EURO BOND TOTAL RETURN	DIT-LUX EURO GARANTIE
DIT-EURO LAUFZEITFONDS 2004	DIT-LUX EURO LAUFZEITFONDS 2002
DIT-FONDS PORTFOLIO BALANCE	DIT-LUX EURO LAUFZEITFONDS 2010
DIT-FONDS PORTFOLIO BALANCE II	DIT-LUX EURO RENTENFONDS »SK«
DIT-FONDS PORTFOLIO BALANCE III	DIT-LUX EUROGELD
DIT-FONDS PORTFOLIO BALANCE IV	DIT-LUX EUROLAND RENTEN »T«
DIT-FONDS PORTFOLIO BALANCE PLUS	DIT-LUX EUROPA RENTEN »T«
DIT-FONDS PORTFOLIO BALANCE PLUS II	DIT-LUX EUROPAZINS »K«
DIT-FONDS PORTFOLIO BALANCE PLUS III	DIT-LUX INTERNATIONALER RENTENFONDS AF
DIT-FONDS PORTFOLIO BALANCE PLUS IV	DIT-LUX MONEY MARKET US \$
DIT-FONDS PORTFOLIO ERTRAG	DIT-LUX RENTEN 2006
DIT-FONDS PORTFOLIO ERTRAG II	DIT-LUX SMALL CAP EUROPA
DIT-FONDS PORTFOLIO ERTRAG III	DIT-LUX STAATSANLEIHEN
DIT-FONDS PORTFOLIO ERTRAG IV	DIT-LUX TIGER FUND
DIT-FONDS PORTFOLIO WACHSTUM	DIT-LUX ÜBERSEEISCHE RENTEN »K«
DIT-FONDS PORTFOLIO WACHSTUM II	DIT-LUX US\$ RENTEN 2005
DIT-FONDS PORTFOLIO WACHSTUM III	DIT-MEDIENFONDS
DIT-GLOBAL FUND SELECTION	DRESDNER HIGH YIELD INCOME FUND
DIT-GLOBAL FUND SELECTION II	DRESDNER VERMÖGENSPAN 10
DIT-GLOBAL FUND SELECTION III	DRESDNER VERMÖGENSPAN 25
DIT-GLOBAL FUND SELECTION IV	DRESDNER VERMÖGENSPAN 40
DIT-GLOBAL FUND SELECTION BALANCE	DRESDNER VERMÖGENSPAN 65
DIT-GLOBAL FUND SELECTION BALANCE II	DRESDNER VERMÖGENSPAN 85
DIT-GLOBAL FUND SELECTION BALANCE III	LEO-FONDS
DIT-GLOBAL FUND SELECTION BALANCE IV	MetallRente FONDS PORTFOLIO
DIT-LUX BONDSELECT CAN \$	

sowie drei Investmentgesellschaften in der Rechtsform einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV).

ihre partner

dresdnerbank asset management S.A.

6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Sitz: Senningerberg
Telefon (+352) 463 463-1
Telefax (+352) 463 463-620
<http://www.dam.lu>
E-Mail: info@dam.lu
Eigenkapital: EUR 30,0 Mio.
Stand: 31. Dezember 2001

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Dr. Markus Rieß
Sprecher der Geschäftsführung
DEUTSCHER INVESTMENT-TRUST
Gesellschaft für Wertpapieranlagen mbH
Frankfurt am Main

Stellvertretender Vorsitzender

Gerhard Richter
Geschäftsbereichsleiter Private Kunden Inland der
Dresdner Bank AG
Frankfurt am Main

Verwaltungsratsmitglieder

Wolfgang A. Baertz
Administrateur-Délégué der Dresdner Bank Luxembourg S.A.
Luxemburg

Rudolf Chomrak
Bad Homburg v. d. H.

Gerhard Eberstadt
Mitglied des Vorstandes der Dresdner Bank AG i. R.
Frankfurt am Main

Dr. Jürgen Lange
Global Head Divisional Services & Controlling
Dresdner Asset Management
Frankfurt am Main

Rolf Passow
Kronberg i. Ts.

Heinz-Jörg Platzek
Vorstandsvorsitzender der Deutsche Hypothekenbank
Frankfurt-Hamburg AG i. R.
Frankfurt am Main

Dieter Ristau
Administrateur-Délégué der
dresdnerbank asset management S.A.
Senningerberg

Geschäftsführung

Wilhelm Heischmann

Directeur-Gérant der
dresdnerbank asset management S.A.
Senningerberg

Dieter Ristau

Administrateur-Délégué der
dresdnerbank asset management S.A.
Senningerberg

Depotbank

Dexia Banque Internationale à Luxembourg S.A.
69, route d'Esch
L-2953 Luxembourg

Sitz: Luxemburg
Eigenkapital: EUR 1.013 Mio.
Stand: 31. Dezember 2001

**Repräsentant in der
Bundesrepublik Deutschland**

(vor Aufnahme des öffentlichen Vertriebs in der
Bundesrepublik Deutschland zugleich steuerlicher Vertreter
gem. § 18 Abs. 2 AuslInvestmG)

Alexander Kestler

Rechtsanwalt
Mainzer Landstraße 11–13
D-60329 Frankfurt am Main

**Vertrieb in der
Bundesrepublik Deutschland**

Dresdner Bank AG
Jürgen-Ponto-Platz 1
D-60301 Frankfurt am Main

Zahlstellen**in Luxemburg**

Dexia Banque Internationale à Luxembourg S.A.
69, route d'Esch
L-2953 Luxembourg
und deren Geschäftsstellen im Großherzogtum Luxemburg

in der Bundesrepublik Deutschland

Dresdner Bank AG

Jürgen-Ponto-Platz 1, D-60301 Frankfurt am Main
und deren Geschäftsstellen in der Bundesrepublik Deutschland

Der für die Zahlstelle in der Anschrift genannte Ort ist zu-
gleich der Firmensitz.

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers S.à r.l.

Réviseur d'entreprises
400, route d'Esch
B.P. 1443
L-1014 Luxembourg

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sowie
über die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Rechenschafts- und Halb-
jahresbericht.

Sie erreichen uns auch über Internet: <http://www.dam.lu>



B0025227

Ergänzungsblatt Januar 2003

Die Verwaltungsgesellschaft des Sondervermögens hat sich mit Wirkung zum 30. Dezember 2002 von dresdnerbank asset management S.A. in Allianz Dresdner Asset Management Luxembourg S.A. umbenannt. Sitz und Adresse der Verwaltungsgesellschaft lauten unverändert:

6A, route de Trèves
L-2633 Senningerberg